

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 74/12 S

L 9 AS 592/12 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 14 AS 359/12 ER (SG Stuttgart)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Stuttgart,
Rosensteinstraße 11, 70191 Stuttgart,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 1. März 2012 - L 9 AS 592/12 ER-B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Absenkung der dem Antragsteller gewährten Leistungen nach dem SGB II sowie die vom Antragsteller begehrte Auszahlung der Unterkunftskosten an ihn statt an seinen Vermieter. Das SG Stuttgart hat den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 2.2.2012 abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das LSG Baden-Württemberg mit Beschluss vom 1.3.2012 zurückgewiesen und den Rechtsstreit hinsichtlich der vom Antragsteller erhobenen Klage an das SG verwiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 6.5.2012 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 1.3.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

